



Bozen, 09.07.2020

Bearbeitet von:  
Christian Alber  
Tel. 0471 417620/21  
christian.alber@provinz.bz.itAn die  
Direktorinnen und Direktoren der  
Grundschulsprengel, Schulsprengel, Mittel- und  
OberschulenAn die  
Direktorinnen und Direktoren der  
gleichgestellten Grund-, Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die  
SchulgewerkschaftenAn das  
Amt für Schule und Katechese  
schule.scuola@bz-bx.netAn die  
Berufsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und - Lehrer  
info@relilehrer.it

## Mitteilung

### Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an den deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!  
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Im Schuljahr 2019/20 war die Bewerbung als Religionslehrer/in für die Vergabe befristeter Arbeitsverträge über die Bewerbungsplattform für Direktberufungen an deutschsprachigen Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen in Südtirol (<https://www.blick.it/supplenz/de>) mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, daher wurde diese Bewerbungsform nun wieder ausgesetzt. Für das Schuljahr 2020/21 kehren wir wieder zur jahrelang bewährten Vorgehensweise zurück.

Das Schulinspektorat erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule und Katechese am Bischöflichen Ordinariat wiederum ein Verzeichnis von geeigneten Lehrpersonen, um die Vergabe der Supplenzstellen für das Fach Katholische Religion, welche in der Online-Stellenwahl nicht besetzt werden können, zu erleichtern.

Das Verzeichnis der Lehrpersonen für den Religionsunterricht an den deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen wird unmittelbar nach Abschluss der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge auf der Webseite des Amtes für Schule und Katechese unter der Rubrik Supplentenliste (<https://www.bz-bx.net/de/bildung/religionsunterricht/supplenten-verzeichnis.html>) veröffentlicht.

Bei der Vergabe von Supplenzstellen sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Lehrpersonen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung vorrangig behandelt werden.

**Wichtig:** Damit die Aktualisierung der Liste laufend erfolgen kann, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten gebeten, die Namen jener Lehrpersonen, welche auf der Liste aufscheinen und



eine Supplenzstelle annehmen, umgehend dem Amt für Schule und Katechese (Tel.: 0471 306205; E-mail: schule.scuola@bz-bx.net) mitzuteilen.

Ich erinnere daran, dass Religionslehrpersonen im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten kirchlichen Unterrichtserlaubnis sein müssen, bevor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Schulinspektor  
Christian Alber  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: CHRISTIAN ALBER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-LBRCRS70S24F132Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 11a73df

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.07.2020

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.07.2020 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.07.2020